

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 9. Juni 2010

Nr. 14

Inhalt

Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 9. Juni 2010

**Ordnung
für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. Juni 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), der §§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und der §§ 23 und 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 6. April 2010 (GV. NRW. S. 235), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt für die Studiengänge der Hochschule Niederrhein, deren Studienplatzvergabe einer örtlichen Zulassungsbeschränkung unterliegt,

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester, soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind,
3. die vorzuhaltende Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, denen der Hochschulzugang gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung eröffnet ist, und
4. die Antragstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Ausschlussfrist.

**§ 2
Auswahlkriterium im Auswahlverfahren der Hochschule**

Im Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 wird als alleiniges Auswahlmerkmal der Grad der Qualifikation zugrunde gelegt.

§ 3

Vorrangige Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Olympiakader angehören

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ausgewählt. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages nicht angerechnet.

(2) Studienplätze in höheren Fachsemestern werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4

Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang drei vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten,

- a) denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
- b) denen der Hochschulzugang gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist,
- c) die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben oder
- d) die im Sinne des § 4 Abs. 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein Probestudium aufnehmen wollen.

Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur in dieser Quote am Verfahren beteiligt werden.

§ 5

Form des Zulassungsantrags, Ausschlussfrist

(1) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags einschließlich der beizufügenden Unterlagen. Sie kann verlangen, dass der Antrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird. Sie kann ferner verlangen, dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Hochschule samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugeht. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Hochschule dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gilt nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist (15. Juli für das Antragsformular und 31. Juli für nachzureichende Unterlagen).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 3. April 2009 (Amtl. Bek. HN 5/2009) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 17. Mai 2010.

Krefeld und Mönchengladbach, den 9. Juni 2010

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. Michael Lent